

**Änderungen und Ergänzungen zum
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
(Erz-)Diözesen – ABD –**

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 23.04.2008

- **§ 6 ABD Teil A, 1.
(Regelmäßige Arbeitszeit)**
hier: Arbeitszeit zum 01.07.2008 bei Teilzeitbeschäftigten
zum 01.06.2008
- **Änderung der Reisekostenordnung der bayerischen (Erz-)
Diözesen (ABD Teil D, 9.)**
zum 01.07.2008

**§ 6 ABD Teil A, 1.
(Regelmäßige Arbeitszeit)**

hier: Arbeitszeit zum 01.07.2008 bei Teilzeitbeschäftigten

I. Ziffer 1 der Protokollnotiz zu § 6 Abs. 1 Satz 1 ABD Teil A, 1. wird wie folgt gefasst:

„1. Ist bei teilzeitbeschäftigtem pädagogischem Personal im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart und verändert sich aufgrund der ab 01.07.2008 auf 39 Stunden erhöhten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit, ist auf Antrag der/des Beschäftigten bis zum 30.06.2008 die Stundenzahl so aufzustocken, dass mindestens die Höhe des bisherigen Brutto-Entgelts erreicht wird.“

2. Diese Änderung tritt zum 01.06.2008 in Kraft.

Änderung der Reisekostenordnung der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD Teil D, 9.)

I. Die Reisekostenordnung der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD Teil D, 9.) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird aufgehoben.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „von dienstlich angeordneten Fortbildungsreisen im Inland und Ausland“ werden durch die Worte „für Reisen anlässlich vom Arbeitgeber veranlasster Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne von § 5 Teil A, 1.“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dienstreisende im Sinne dieser Ordnung sind Beschäftigte, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Im neuen Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland“.

e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

g) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „des die Dienstreise oder den Dienstgang ausführenden Mitarbeiters“ durch die Worte „der/des Dienstreisenden“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführende Mitarbeiter hat“ durch die Worte „Dienstreisende haben“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Nachweis der Mehraufwendungen kann bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Antragstellung von der zuständigen Abrechnungsstelle verlangt werden. Werden Nachweise auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Antrag insoweit abgelehnt werden.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Absätze 2 und 3.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Regelung“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Mitarbeiter“ durch das Wort „Dienstreisende“, das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Mitarbeiter“ durch die Worte „den Dienstreisenden“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Ziffer 1 wird das Wort „Fahrtkosten“ durch das Wort „Fahrkosten“ ersetzt.

b) In der Ziffer 10 werden nach dem Wort „Reisevorbereitungen“ die Worte „und bei vorzeitiger Beendigung des Dienstgeschäfts“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fahrtkosten“ durch das Wort „Fahrkosten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Fahrtkosten“ durch das Wort „Fahrkosten“, die Worte „Vergütungsgruppe X bis Vergütungsgruppe VI b“ durch die Worte „Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 7“ und die Worte „ab Vergütungsgruppe V c bis Vergütungsgruppe I“ durch die Worte „Entgeltgruppe 8 bis Entgeltgruppe 15 Ü“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bestehende Großkundenabonnements und Fahrpreisermäßigungen jeder Art sind nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.“
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.
 - ee) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Fahrtkosten“ durch das Wort „Fahrkosten“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn Dienstreisende sie aus dienstlichen Gründen benutzen mussten.“
- e) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 die Auslagen für die nächst höhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen der höheren Klasse rechtfertigt.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- g) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 1 das Wort „Fahrtkosten“ durch das Wort „Fahrkosten“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die Dienstreisende mit einem privateigenen Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

1. Kraftwagens	0,30 €
2. Motorrads oder Motorrollers	0,13 €
3. Mopeds oder Mofas	0,08 €
4. Fahrrads	0,05 €

(2) Für Dienstreisen, für die die Benutzung eines Kraftfahrzeugs nach Absatz 1 nicht genehmigt worden ist, werden grundsätzlich die Fahrkosten für Bahnreisen unter Berücksichtigung der für die Dienstreisende/den Dienstreisenden geltenden Klasse gemäß dieser Ordnung erstattet. Für diese Fahrten besteht kein Versicherungsschutz über die diözesane Fahrzeugversicherung für Dienstfahrten, soweit er nicht ausdrücklich zugesagt wurde.

(3) Dienstreisende, die in einem Kraftfahrzeug nach Absatz 1 Personen mitgenommen haben, die nach dieser Ordnung oder anderen Regelungen Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen denselben Dienstgeber haben, erhalten eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € je Person und Kilometer bei Benutzung eines Kraftwagens und in Höhe von 0,01 € bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers.

(4) Sind Dienstreisende von einer im kirchlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen einen anderen kirchlichen Dienstgeber hat, so erhalten sie Mitnahmeentschädigung nach Absatz 3, soweit ihnen Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Zur Abgeltung von Mehraufwendungen, die durch erforderliche Fahrten mit Kraftfahrzeugen nach Absatz 1 auf unbefestigten Forststrecken verursacht werden, werden je Kilometer zusätzlich 0,03 € erstattet. Bei der dienstlich angeordneten Mitführung von privaten Anhängern werden pro Kilometer 0,06 €, bei verwaltungseigenen Anhängern 0,02 € erstattet.

(6) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung werden nicht gewährt, wenn ein Dienstfahrzeug unentgeltlich benutzt werden kann.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „dem Mitarbeiter“ durch das Wort „Dienstreisenden“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Arbeitgeber kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Erstattung entstandener notwendiger Auslagen für Verpflegung, die über den Pauschbeträgen des Absatzes 1 liegen, abzüglich der anzusetzenden amtlichen Sachbezugswerte¹ für Verpflegung zulassen.“

¹ Sachbezugswerte 2008: Frühstück 1,50 €, Mittag-, Abendessen jeweils 2,67 €“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Wert „18,50 €“ durch den Wert „20,-- €“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „nachgewiesenen“ durch das Wort „entstandenen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 % des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden zu kürzen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhalten Dienstreisende ihrer Tätigkeit wegen unentgeltlich Verpflegung, so ist vom Tagegeld (§ 8) und der Vergütung nach § 10 ein Eigenanteil je Frühstück von 2,50 €, für das Mittag- und Abendessen von je 5 €, höchstens jedoch ein Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Tagegeldes oder der Vergütung nach § 10 einzubehalten.“

Beträgt die Abwesenheit am Kalendertag genau 24 Stunden, wird der Tagegeldanspruch (§ 8) darüber hinaus für das Frühstück um 1,50 € und für das Mittag- und Abendessen um je 5 € gekürzt. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Erhält der Mitarbeiter seiner“ durch die Worte „Erhalten Dienstreisende ihrer“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „der Mitarbeiter seiner“ durch die Worte „Dienstreisende ihrer“ und das Wort „nimmt“ durch das Wort „nehmen“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Dienstgeschäfts“ wird das Wort „entstandene“ eingefügt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Fahrtkostenerstattung“ durch das Wort „Fahrkostenerstattung“ und die Worte „dem Mitarbeiter“ werden durch das Wort „Dienstreisenden“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „dem Mitarbeiter“ durch das Wort „Dienstreisenden“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Fahrtkostenersatz“ durch das Wort „Fahrkostenersatz“ und das Wort „Fahrtkosten“ durch das Wort „Fahrkosten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „des Mitarbeiters“ durch die Worte „der Dienstreisenden“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „des Mitarbeiters“ durch die Worte „der Dienstreisenden“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Aufwandsvergütung

Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten anstelle der Reisekostenvergütung im Sinn des § 4 Nrn. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung.“

17. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen und bei vorzeitiger Beendigung des Dienstgeschäfts

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die die/der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt oder vorzeitig beendet, so werden die durch die Vorbereitung oder die vorzeitige Beendigung entstandenen notwendigen und nach dieser Ordnung erstattbaren Auslagen erstattet.“

18. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Verweisung

Soweit das Reisekostenrecht betreffende Tatbestände in dieser Ordnung nicht geregelt sind, findet hilfsweise das Bayerische Reisekostenrecht Anwendung.“

II. Diese Änderungen treten zum 01.07.2008 in Kraft.